

Merkblatt

Erläuterungen zur Anzeige für das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden (durchwurzelbare Bodenschicht) (gem. § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV - in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG NRW -)

Wer (Boden-) Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt, hat gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Diese rechtlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich unmittelbar an die Akteure beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden, d.h. die Antragsteller, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen verrichten (z.B. Bauunternehmer) oder durchführen lassen.

Bei Anschüttungen

- **im Außenbereich** mit einer Höhe/Tiefe > 2 m Höhe oder einer Fläche > 400 m²
- **im Innenbereich** mit einer Höhe/Tiefe > 2 m Höhe oder einer Fläche > 30 m²

ist ein Bauantrag an das Bauamt zu stellen (§ 62 Abs. 1 Ziffer 9 BauO NRW). Dieses beteiligt ggfls. das Umweltamt.

Bei anderen Anschüttungen von Bodenmaterial im Außenbereich/Innenbereich ist die Untere Bodenschutzbehörde federführend. Sie prüft, welche Behörde innerhalb des Umweltamtes für die weitere Bearbeitung zuständig ist, je nach Art und Ausmaß der Anschüttung.

Sollte also bei einer Maßnahme 800 m³ und mehr Bodenmaterial ein- oder aufzubringen sein, so ist der Vordruck „**Anzeige Bodenauftrag nach § 12 BBodSchV iVm § 2 Abs. 2 LBodSchG**“ zu verwenden.

Hiermit wird der zu beteiligenden Unteren Bodenschutzbehörde ein Überblick über die Herkunft, Art und Zusammensetzung des aufzubringenden Materials verschafft.

Ist aufgrund des Herkunftsnachweises des auf- oder einzubringen Materials das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen, kann die zuständige Bodenschutzbehörde die notwendigen Untersuchungen der Materialien anordnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Baugenehmigung erst dann wirksam wird, wenn der Vordruck ausgefüllt wird und aufgrund der Herkunft, Art und Zusammensetzung des Bodenaushubs eine schädliche Bodenveränderung auszuschließen ist.

Für die Bearbeitung der Anzeige gem. § 2 Abs. 2 LBodSchG entsteht gemäß Tarifstelle 28a.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, eine Gebühr von 200 € bis 1000 €, abhängig vom Verwaltungsaufwand.

Die Gebührenentscheidung erfolgt in einem gesonderten Bescheid der Unteren Bodenschutzbehörde.

Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen der BBodSchV, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.